



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 7 / 2021

Erscheinungstag: 26. März 2021

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 7 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	13. Änderungssatzung vom 25. März 2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 10. November 2020	S. 97
2.	Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 99
3.	Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 103
4.	Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 107
5.	Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zum Betrieb eines Serviceportals	S. 111
6.	Widmungsverfügung	S. 112
7.	Widmungsverfügung	S. 114
8.	Öffentliche Zustellung an Herrn Julian Alexander Henne	S. 117
9.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln: Flurbereinigung Hambach-West hier: Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach-West	S. 118

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

13. Änderungssatzung vom 25. März 2021
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 10. November 2020

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seiten 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Erkelenz am 24. März 2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Neben Sachmitteln erhalten die Stadtratsfraktionen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu ihren Aufwendungen für ihre Geschäftsführung. Diese pauschal monatlich im Voraus den Stadtratsfraktionen zu gewährenden finanziellen Zuwendungen setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 80,00 Euro und einem Betrag je Fraktionsmitglied von 35,00 Euro. Die Fraktionen erhalten zusätzlich jährlich im Voraus eine IT-Pauschale in Höhe von 300,00 Euro.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 25. März 2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“
Ortsteil: Erkelenz-Matzerath
hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“, im Ortsteil Erkelenz-Matzerath, liegt am westlichen Ortsrand östlich der Straße Kauler Weg, zwischen Kapellenstraße, Matzerather Maar, zum Hasensprung und Grabenstraße.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und begrenzten Eigenentwicklung des Ortes Matzerath auf einer derzeit als Bolzplatz genutzten Fläche. Der Bolzplatz soll vor der Umsetzung der Planung in den Bereich Schwarzer Weg verlegt werden.

Parallel mit der Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten, sollen Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. III „Matzerath“ mit seiner 2. Änderung überplant werden.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine eingeschossige freistehende Bebauung auf rund sieben Baugrundstücken vor, die sich in die bestehende Bebauung im Ort einfügen soll.

Änderung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, zur erneuten Offenlage gem. 4a Abs. 3 BauGB:

Die überbaubare Grundstücksfläche an der Kapellenstraße wird, wie im Ursprungsplan, auf 20 m Bautiefe festgesetzt. Die geänderten Bestandteile sind in der Planurkunde und in der Begründung farblich gekennzeichnet.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeiträge / Gutachten:

Artenschutzprüfung-ASP Stufe II BBP Nr. III/2 „Kauler-Weg“, Dipl.- Biol.- Michael Straube; Wegberg im September 2020

2. Umweltbericht

(Dipl. Biol. Ulrich Haese, Stollberg im Dezember 2020) **mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:**

Menschen, menschliche Gesundheit (insbesondere Wohn- und Erholungssituation, Geräuschemissionen, Neuanlage/Erhalt Kinderspielplatz)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (insbesondere artenschutzrechtliche Aspekte, und der Eingriff in die Lebensgrundlagen)

Boden, Fläche (insbesondere die Flächenentnahme und Flächenversiegelung im Bestand, der Flächenverbrauch in der Planung)

Wasser (insbesondere Entwässerung und Versickerung nach Teilöffnung eines Abwassergrabens, Grundwasser und Bergbautreibende)

Klima, Luft (insbesondere Mikroklima, Klimawandel)

Landschaft (insbesondere der Erhalt des vorhandenen Baum- und Heckenbestandes)

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter (insbesondere Bodenfunde)

Wechselwirkungen (insbesondere Neubaugebiet und dörfliches Umfeld, Mensch und Wohnqualität, Flächenversiegelung und Mikroklima, Verkehrsfrequenz und Emissionsschutz)

3. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 21.11.2019
Hinweis auf Sondierung einer Verdachtsfläche
- Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 05.11.2020
Stellungnahme zur Erdbebengefährdung, Baugrund mit Omagener Sprung und Bewegungsaktivität, Schutzgut Boden
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, Schreiben vom 16.11.2020
Stellungnahme zum Grundwasserstand, Grundwasserabsenkung und Sumpfungmaßnahmen der auf Braunkohle und Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder
- Kreis Heinsberg, Schreiben vom 19.11.2020
Stellungnahme zur Luftqualität, Beseitigung Niederschlagswasser, Einbau RCL, Geothermie, Immissionsschutz und Straßenbaulastträger K29 / L227
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege-, Schreiben vom 24.11.2020
Hinweis auf wahrscheinliche Fundstellen im Plangebiet
- Landesbetrieb Straßenbau, Autobahnniederlassung Krefeld, Schreiben vom 24.11.2020
Stellungnahme zu Anspruch aufgrund des Eingriffs, Verortung Ausgleichsflächen
- RWE Power AG, Schreiben vom 07.12.2020
Hinweis auf Omagener Sprung und Bewegungsaktivität
- Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Mönchengladbach, Schreiben vom 12.01.2021 zum Thema Lärm
- Kreis Heinsberg, Schreiben vom 02.02.2021
Stellungnahme zur Luftqualität, Beseitigung Niederschlagswasser, Einbau RCL, Geothermie und Immissionsschutz

Die Dauer der erneuten Offenlage und die Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.03.2021 liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. III/2 „Kauler Weg“, Erkelenz-Matzerath, mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung-ASP Stufe II sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 06.04.2021 bis einschließlich 19.04.2021

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über das Internet unter

<https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung>

abgerufen und Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 26.03.2021



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße Süd“
Ortsteil: Erkelenz-Granterath
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath, aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“, im Ortsteil Erkelenz-Granterath, liegt im Bereich der südlichen Brunnenstraße bis zur Oststraße und wird im Westen begrenzt durch In Granterath. Östlich grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“ der Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Übersicht hervor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“ soll ein bisher unbeplanter Innenbereich der Ortslage Granterath planungsrechtlich gesichert werden und die unbebauten Grundstücke der südlichen Brunnenstraße zu Bauland entwickelt werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeiträge / Gutachten:

- Artenschutzprüfung Stufe II, Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße Süd“ in Erkelenz-Granterath, Michael Straube, Wegberg, Dezember 2020 mit Informationen zu planungsrelevanten Arten.

2. Umweltbericht (Stadt Erkelenz, Januar 2021) mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Menschen, menschliche Gesundheit (insbesondere zu Naherholung und Lärmimmissionen)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft (insbesondere zu planungsrelevanten Arten, geschützte Biotope, Schutzgebiete nach europäischem Recht)

Boden, Fläche (insbesondere zu Versiegelung und Bodenfunktion)

Wasser (insbesondere zur Entwässerung und Begrenzung der Bodenversiegelung)

Klima, Luft (insbesondere zu Luftbelastungen und klimatischen Verhältnissen)

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter (insbesondere zu Baudenkmale, wertvolle Gebäudebestände und Bodendenkmale)

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 29.10.2020, Hinweise zu Bergwerksfeldern, Einwirkungsbereich Steinkohlenbergbau, Bodenbewegungen, Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus, Grundwasserabsenkungen
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Schreiben vom 11.11.2020, Hinweise zur Flächenversiegelung und Grundwasserneubildung
- EBV GmbH, Schreiben vom 16.11.2020, Hinweise zu Steinkohle
- Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 30.10.2020, Hinweise zu Erdbebengefährdung, Schutzgut Boden
- Kreis Heinsberg, Gesamtstellungnahme Schreiben vom 11.11.2020 und Schreiben Amt für Umwelt und Verkehrsplanung vom 14.01.2021, Hinweise zu Immissionsgrenzwerte, Grundwasserschutz, Versiegelung, Ökokonto, Entwässerung, Brandschutz
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 16.11.2020, Hinweise externer Ausgleich, Ökokonto
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 31.01.2020, Hinweise zu bedeutender Bodendenkmalsubstanz
- Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 17.11.2020, Hinweise zum Schutzgut Wasser

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.02.2021 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath, mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 12.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über das Internet unter

<https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung>

abgerufen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 26.03.2021

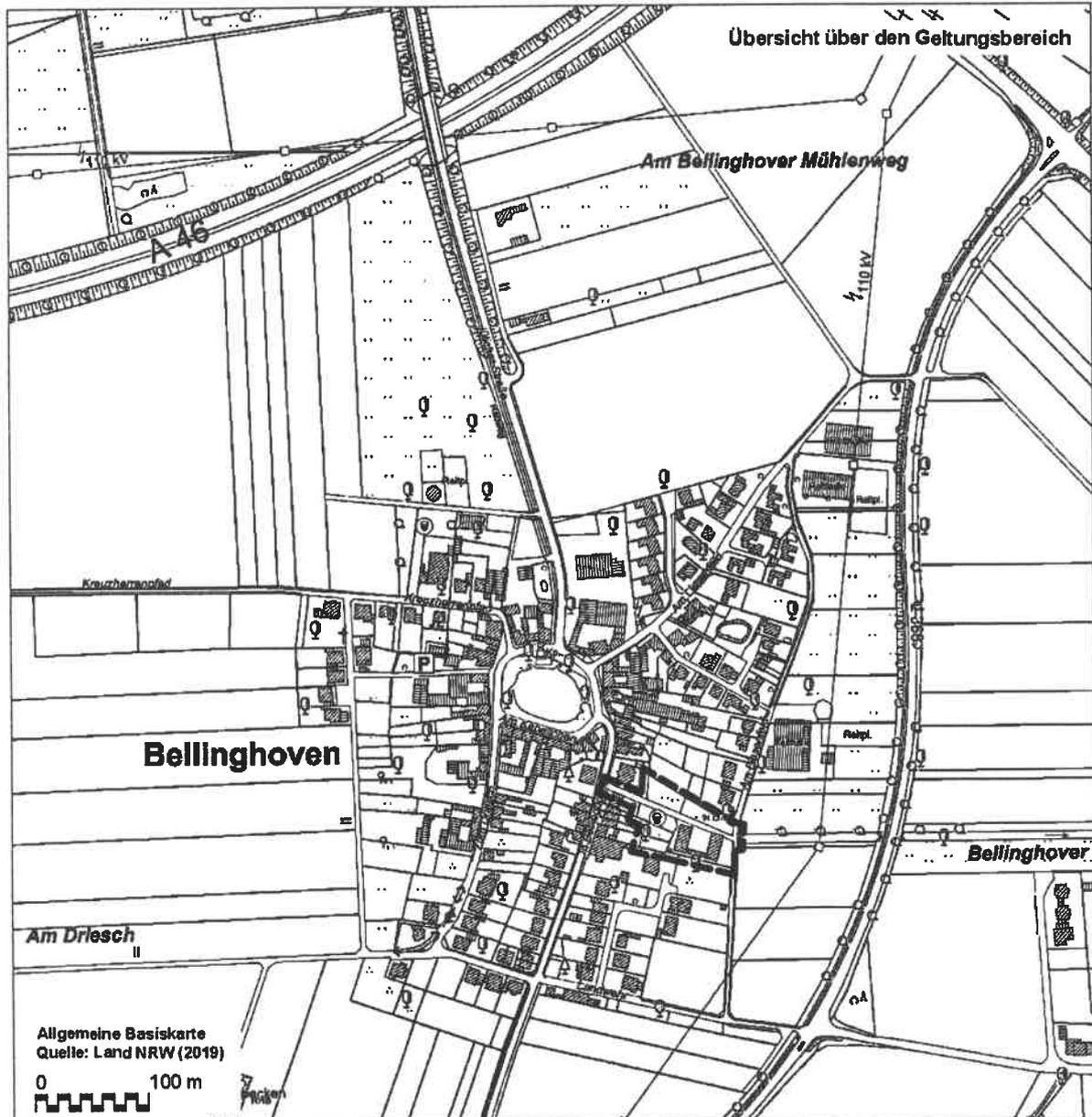
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stephan Muckel', written in a cursive style.

Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“
Ortsteil: Erkelenz-Bellinghoven
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, befindet sich am östlichen Ortsrand Erkelenz-Bellinghoven, östlich der Straße In Bellinghoven und westlich der Straße Liesenweg.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung und Folgenutzung des ehemaligen Übergangwohnheimes Bellinghoven auf ca. 0,4 ha.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeiträge / Gutachten:

BBP Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven Kurzbericht mit Artenschutzprüfung I und Fotodokumentation, Dipl.- Biol.- Michael Straube; Wegberg im November 2020

2. Umweltbericht

(Stadt Erkelenz, im Februar 2021) **mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:**

Menschen, menschliche Gesundheit (insbesondere Wohnsituation, Geräuschemissionen)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (insbesondere artenschutzrechtliche Aspekte, Eingriff in die Lebensgrundlagen sowie Aussagen zu einem Naturdenkmal außerhalb des Plangebietes)

Boden, Fläche (insbesondere die Flächenversiegelung im Bestand, Flächenverbrauch in der Planung)

Wasser (insbesondere Entwässerung, Grundwasser)

Klima, Luft (insbesondere Mikroklima)

Landschaft (insbesondere zur Einbindung der Planung in die Umgebung)

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter (insbesondere Bodenfunde)

Wechselwirkungen (insbesondere Neubaugebiet und dörfliches Umfeld, Mensch und Wohnqualität, Flächenversiegelung und Mikroklima, Verkehrsfrequenz und Emissionsschutz)

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, Schreiben vom 05.02.2021
Stellungnahme zum Grundwasserstand, Grundwasserabsenkung und
Sümpfungsmaßnahmen der auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder
- Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Mönchengladbach, Schreiben vom
28.01.2021 zum Thema Lärm
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege-, Schreiben vom 16.02.2021 zum Thema archäologische
Funde
- Kreis Heinsberg, Schreiben vom 16.02.2021 Stellungnahme zur Luftqualität, Beseitigung
Niederschlagswasser, Einbau RCL, Geothermie, Immissionsschutz und Vorhandensein
eines Naturdenkmal unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.03.2021 liegt der Entwurf des
Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, mit
Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I sowie der vorliegenden umweltbezogenen
Stellungnahmen

vom 12.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten
der allgemeinen Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren
während der Auslegungsfrist über das Internet unter

<https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung>

abgerufen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB ferner
insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt
17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene
Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 26.03.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stephan Muckel', written in a cursive style.

Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen zum Betrieb eines Serviceportals

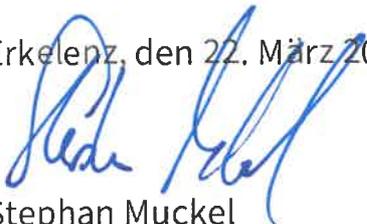
hier: Genehmigung der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Ich weise gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW daraufhin, dass die Bezirksregierung Köln die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 26.02.2021 gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 4 Ziffer 1 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt hat.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit einer Genehmigung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Nr. 10 vom 08.03.2021) bekannt gemacht worden.

Gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Erkelenz, den 22. März 2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Widmung der nachfolgend genannten öffentlichen Straße vom 04.07.2014 klarstellend dergestalt erweitert, dass den Anliegern zur rückwärtigen Erschließung ihrer Grundstücke ein Betreten und Überqueren der auf dem Flurstück befindlichen Grün- und Wegeflächen gestattet ist.

2. Name und Lage

Dingbuchenweg Gemarkung Lövenich, Flur 28, Flurstück 1; Flur 36, Flurstück 203

Die Lage der Flurstücke ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

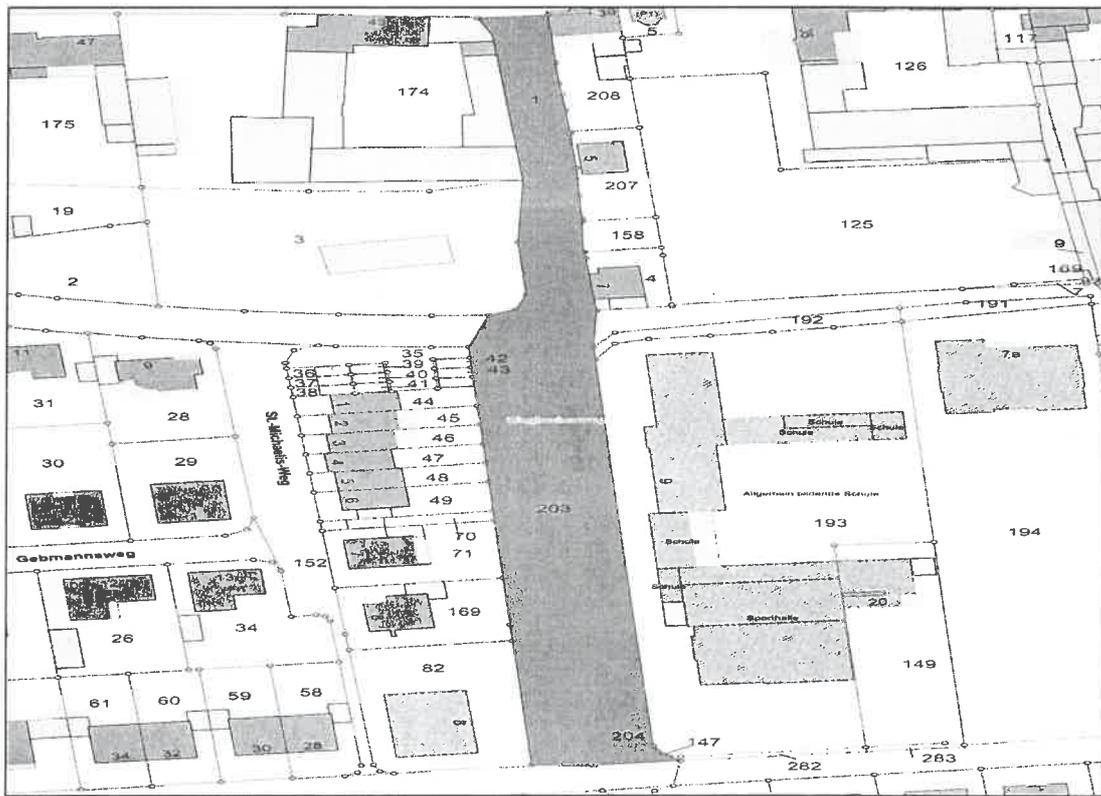
Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

1. Dingbuchenweg



Erkelenz, den 22.03.2021

Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

1.	Friedrich-Gelsam-Straße	Gemarkung Holzweiler, Flur 19, Flurstück 227
2.	Im Kamp	Gemarkung Holzweiler, Flur 19, Flurstück 44
3.	Klosterstraße	Gemarkung Holzweiler, Flur 17, Flurstück 1; Flur 18, Flurstück 9; Flur 20, Flurstück 6
4.	Landstraße	Gemarkung Holzweiler, Flur 11, Flurstück 209; Flur 20 Flurstück 7
5.	Titzer Straße	Gemarkung Holzweiler, Flur 16, Flurstück 26; Flur 17, Flurstücke 148 - 151; Flur 24, Flurstück 52

Die Lage der Flurstücke ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

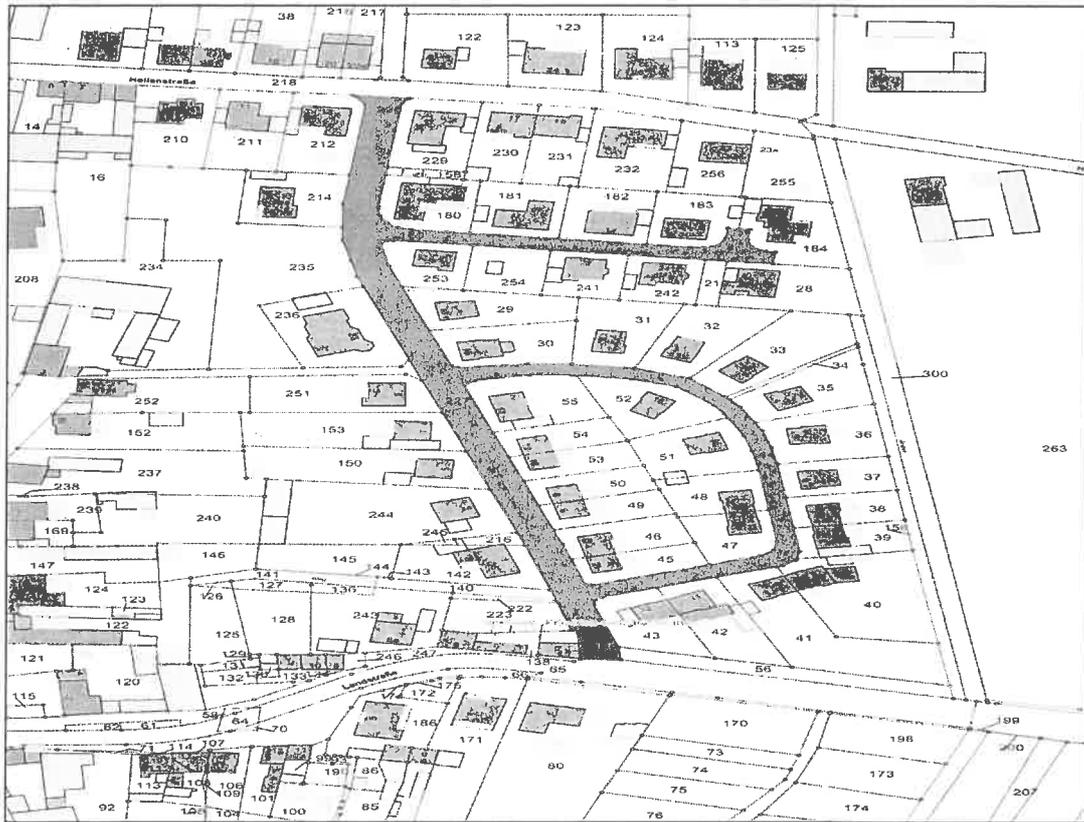
Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

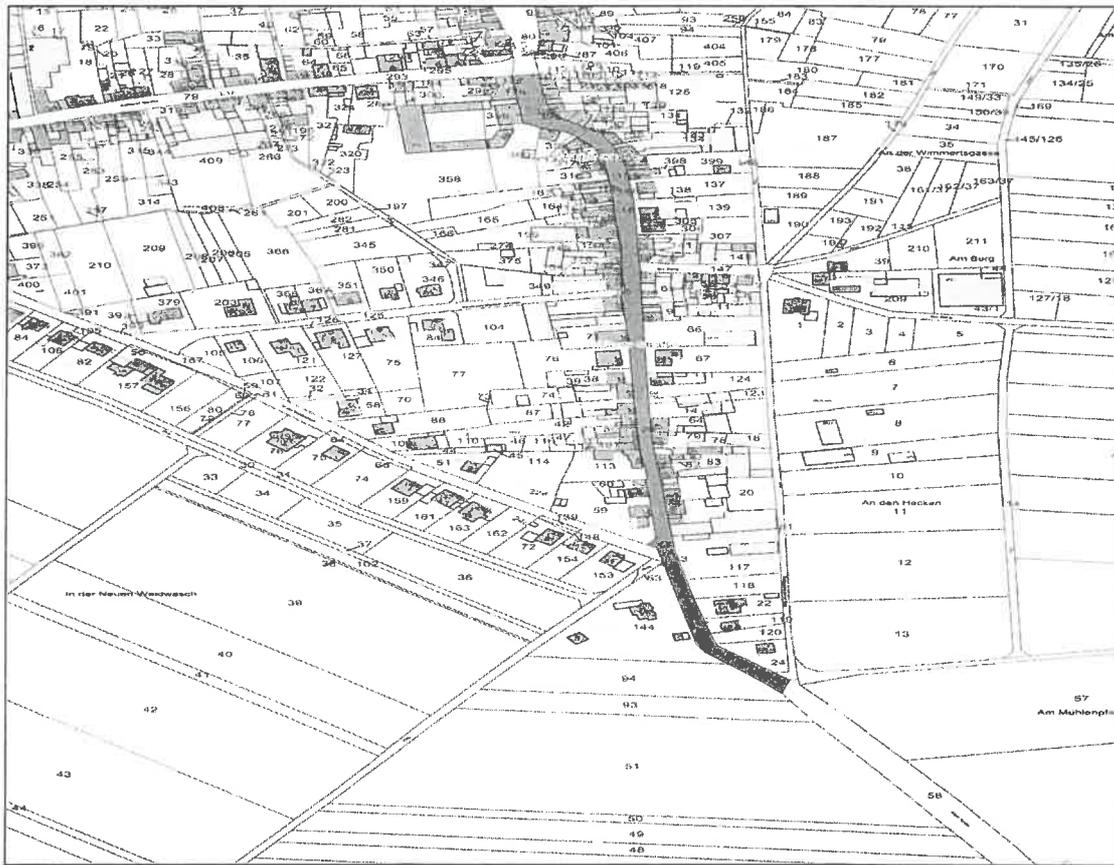
1. Friedrich-Gelsam-Straße + Im Kamp



2. Klosterstraße + Landstraße



3. Titzer Straße



Erkelenz, den 22.03.2021

Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Erkelenz vom 08.03.2021, Aktenzeichen 5059.6.003132 an

Herrn Julian Alexander Henne, geb. 03.01.1998, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 08.03.2021

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST

Az.: - 33.42 - 14 06 3 -

Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033
05. März 2021

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach-West

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die betroffenen Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**);
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**).

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen von

Montag, den 10.05.2021 bis Mittwoch, den 12.05.2021
jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Oberstraße 45, 52399 Merzenich-Morschenich.

An diesen Tagen stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, vorab einen persönlichen Termin unter der Rufnummer 0221-1473302 oder per E-Mail an hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de abzustimmen.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.

Beteiligte können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis) mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligteinnachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligteinnachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligteinnachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan zu dem Termin mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am **28.05.2021** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet zu der folgenden Zeit statt:

Freitag, den 28.05.2021 um 10:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Oberstraße 45, 53299 Merzenich-Morschenich.

Hierzu werden die Beteiligten bzw. bevollmächtigten Personen geladen.

Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, sich vorab unter der Rufnummer 0221-1473302 oder per E-Mail an hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de anzumelden.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.
- Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs.1 FlurbG).
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42- 14 06 3 - und der Ordnungsnummer (ONr.) angefordert, oder unter dem Link:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahre/form_vollmacht.pdf

im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch „Erläuterungen zum Vollmachtsformular“ auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Hinweis zum Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Einzelverhandlungen geregelt.

Im Auftrag
gez. Meul

Regierungsvermessungsdirektor

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html

Erkelenz, den 26.03.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister